

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Viehgeschäft
Einkaufs- und Anlieferungsbedingungen der VZM Viehzentrum Mining Handels GmbH
nachstehend GmbH genannt**

1. Geltungsbereich

(1) Die GmbH erklärt hiermit ausdrücklich, nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Diese gelten für ihren gesamten Geschäftsablauf, wobei über dies vereinbart wird, dass gegenständliche AGB nicht nur auf das erste Geschäft zwischen den Vertragsparteien, sondern auch für weitere Geschäfte Geltung

haben. Daher gelten die AGB auch bei einem Folgeauftrag bzw. bei ständiger Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Vereinbarung, weil der Vertragspartner durch die bisherige Geschäftsbeziehung ausreichend Kenntnis von den AGB erlangt hat, so dass diese ohne gesonderten Hinweis einbezogen werden kann. Der Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von den Bedingungen der GmbH auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

Vertragserfüllungshandlungen der GmbH gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren

Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene

Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

(2) Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden dem Anlieferer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anlieferer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die GmbH bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anlieferer muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die GmbH absenden.

(3) Sie ersetzen nach Bekanntgabe -alle bisherigen Bedingungen und gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Vertragsabschluss

Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der GmbH maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die GmbH in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.

3. Anlieferung

(1) Die GmbH verwertet das angelieferte Vieh im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

(2) Die GmbH ist berechtigt, nach ihrer Entscheidung eine andere Verwertungsart zu wählen.

(3) Bei Tätigwerden der GmbH als Kommissionär gelten die Bestimmungen der §§ 383ff. UGB. Weisungen des Kommittenten gelten nur, soweit sie schriftlich erfolgen.

Als Verkaufskommissionär steht der zur Sicherung ausbedungene Eigentumsvorbehalt der GmbH zu. Diese ist jederzeit berechtigt, die Forderung aus dem Kommissionsgeschäft einzuziehen.

(4) Der Anlieferer hat das zur Verwertung bestimmte Vieh in futterleerem (nüchternem) Zustand fracht-, gefahren- und gebührenfrei und frei

Verwertungs-/Abnahmestelle anzuliefern, soweit nichts anderes vereinbart wird.

(5) Etwaige Vorkosten der GmbH (wie zum Beispiel bei Beförderung der Tiere durch die GmbH) werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Der Anlieferer steht dafür ein, dass die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des angelieferten Viehs erfüllt sind. Die entsprechenden

Dokumente werden vom Anlieferer ordnungsgemäß beigebracht.

4. Schlachtvieh

(1) Zur Schlachtung werden ausschließlich Tiere angenommen, für die eine Schlachterlaubnis vorliegt und die im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen als beanstandungsfrei beurteilt wurden.

(2) Die Gefahr des Unterganges bzw. der Beschädigung geht ab Laderampe des Transportfahrzeugs der GmbH auf die GmbH über.

(3) Für Rechte und Ansprüche der GmbH gelten, soweit nichts abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die GmbH kann gegen Entgelt von Abs. 2 und 3 abweichende Regelungen treffen oder bestimmte Risiken auf Kosten des Anlieferers versichern (z.B.

Transportvorsorge). In diese Regelung werden nicht einbezogen: 1. Tiere mit äußerlich sichtbaren oder dem Anlieferer bekannten und unbekanntem versteckten Mängeln (z. B. Ebrigkeit, Binnenebrigkeit, Zwitter, Rotlauf, Räude, Lähmung, Pest, Schweine-Leukose und Seuchen aller Art), 2. Tiere, die zur Notschlachtung (außer

als Folge des Transports) oder wegen Krankheitsverdacht angeliefert werden und denen nach der Schlacht tieruntersuchung die Schlachterlaubnis versagt wurde, 3. Schlachtschweine mit einem Schlachtgewicht von weniger als 70 kg, 4. Tiere, die aufgrund von amtlichen Fleischprobenuntersuchungen beanstandet werden.

(5) Die durch die Schlachtung und Entsorgung der in Abs. 4 Ziffern 1 bis 4 genannten Tiere entstehenden Kosten trägt der Anlieferer, soweit nicht öffentliche Stellen

hierfür aufkommen. Der der GmbH erteilte Schlachtauftrag/

Entsorgungsauftrag gilt als im Namen und auf Rechnung des Anlieferers erteilt.

(6) Bei Schäden, die durch eine Versicherung oder durch eigene Schadensvorsorge der GmbH abgedeckt sind, wird die Kommission durch Selbsteintritt abgewickelt.

(7) Ein bei der kommissionsweisen Verwertung ausbedingener Eigentumsvorbehalt steht der GmbH treuhänderisch zu; sie ist berechtigt, alle Rechte hieraus geltend

zu machen.

(8) Der Anlieferer steht dafür ein, dass die angelieferten Schlachttiere frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sind und keine verbotenen oder nicht

zugelassenen Stoffe verabreicht und nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartefristen eingehalten worden sind. Es werden, ausschließlich Schlachttiere angeliefert, deren Fleisch keine Rückstände oder Gehalte von Stoffen enthält, die festgesetzte Höchstmengen oder Beurteilungswerte oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind. Der Anlieferer hat im Falle von Satz 2

nachzuweisen, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.

(9) Werden die geschlachteten Tiere aufgrund von amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Probenuntersuchungen beanstandet, so haftet der Anlieferer für alle

hieraus entstehenden Schäden. Bei einer fleischbeschaulichen Beanstandung hat die GmbH das Recht, ohne vorherige Information des Anlieferers, die Schlachtkörper zu verwerten.

(10) Der Anlieferer versichert, dass die Tiere in nüchternem Zustand unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen übergeben werden.

(11) Die Kennzeichnung und Bewertung von Schlachtkörpern sowie die Ausschachtung bzw. Schnittführung der Tiere und Abrechnung an den Anlieferer nach

Schlachtgewicht und Schlachtwert erfolgt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

(12) Die Verwiegung, Klassifizierung und Kennzeichnung der Schlachttiere erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen.

(13) Preisabschläge für Mindererlöse aufgrund von Mängeln (Risse, verdeckte Schäden, Parasiten, Operationen etc.) sind möglich.

5. Nutz-und Zuchtvieh

(1) Die Gefahr des Unterganges bzw. der Beschädigung geht ab Laderampe des Transportfahrzeugs der GmbH auf die GmbH über.
Die Gewährleistung bleibt hierdurch unberührt.

(2) Der Anlieferer versichert, dass das angelieferte Nutz-und Zuchtvieh 1. normale

Gesundheit, normale Zuchttauglichkeit sowie Seuchenfreiheit aufweist, 2. frei ist von z. B. Binnenebrigkeit, Zwitterigkeit, Afterlosigkeit, Gebärmuttervorfall, Euterviertelausfall, 3. aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand stammt, 4. keine dem Anlieferer bekannten Mängel aufweist, die die Nutzungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen.

6. Rechnungserteilung

(1) Falls nichts abweichendes vereinbart ist, erteilt die GmbH über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Anlieferer alsbald nach Anlieferung übersandt bzw. ausgehändigt wird. Der Anlieferer hat die Gutschrift unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind der GmbH spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt mitzuteilen. Der Ausweis eines unrichtigen

Steuersatzes ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Anlieferer ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich der GmbH anzuzeigen. Ist der Anlieferer zum offenen Steuerausweis in der GmbH nicht berechtigt, so hat er der GmbH die von dieser in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. In der Gutschrift zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an die GmbH zu erstatten, die danach eine berichtigte Gutschrift über die Lieferung erteilt.

7. Kontokorrent

(1) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrent eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355ff. des § 355 UGB gelten.

(2) Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen der GmbH mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

8. Haftung

Eine Haftung der GmbH für Schäden des Anlieferers aus jeglichem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, schlechte Erfüllung, Produkthaftung, Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, etc. wird - soweit rechtlich zulässig - einvernehmlich ausgeschlossen.

9. Aufrechnung/Zurückbehaltung

(1) Die GmbH kann jederzeit mit ihren Forderungen gegen Forderungen des Anlieferers aufrechnen. Der Anlieferer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der GmbH nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Der Anlieferer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an der von dem Anlieferer oder in seinem Auftrag angelieferten Ware, u.a. Tiere und deren etwaige Nachzucht bleibt, bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Die GmbH verwahrt die Ware für den Anlieferer.

(2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt, verarbeitet oder verbunden, so erlangt der Anlieferer Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert seiner Vorbehaltsware im

Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Verbindung entspricht.

(3) Die GmbH ist verpflichtet, den Anlieferer von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums sofort zu benachrichtigen.

(4) Die GmbH ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist sie nicht befugt.

(5) Die GmbH tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen der Anlieferer durch Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt die GmbH schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil des Anlieferers an den veräußerten Waren entspricht, an den Anlieferer ab. Veräußert die GmbH Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Anlieferers stehen, zusammen mit anderen nicht des Anlieferers gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt die GmbH schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an den Anlieferer ab. (6) Die GmbH ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Sie hat dem Anlieferer auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder dem Anlieferer die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange die GmbH ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird der Anlieferer die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert die für den Anlieferer bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist der Anlieferer auf Verlangen der GmbH insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.

11. Datenschutz

(1) Die der GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß Datenschutzgesetz gespeichert. Name und Adresse des Anlieferers werden zum Nachweis der Herkunft Kunden der GmbH weitergegeben. Die Angabe des Namens und der Anschrift des Erzeugers erfolgt ausschließlich zum Zweck einer eventuell erforderlichen Rückverfolgbarkeit. Der Abnehmer verpflichtet sich, diese Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verwenden.

(2) Der Anlieferer erklärt sich mit der Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen durch die amtlich bestellten Veterinäre an die GmbH sowie mit der Erfassung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten nach den Bestimmungen zur Rindfleischetikettierung einverstanden.

12. Erfüllungsort Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt sowohl für inländische als auch ausländische Vertragspartner unser Firmensitz in 4962 Mining, Amberg 3. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird

das an diesen Firmensitz jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. Die GmbH hat aber das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Für allfällige Streitigkeiten gelangt ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung.

Stand: 01.07.2016